

innerhalb 6 Monaten gestattet war. Der Fall mag mit dieser Antwort für die Firma Lückhoff erledigt sein, ob für die Uhrmacher, die Kunden der genannten Firma sind, ist eine andere Frage!

Unser Vorgehen, einen Postbezugspreis von 100 Mk. für unser Organ festzusetzen, ist jetzt von einer anderen Fachzeitung gleichfalls eingeführt worden. Es ist das wohl eine Folge des Verbandstages in Elberfeld. Wir freuen uns, dass damit wieder etwas geschehen ist, den Bezug der Fachzeitungen Unberufenen zu erschweren. Bekanntlich besteht unser Postbezugspreis von 100 Mk. für das Jahr schon seit dem 1. Januar 1912. Unser Journal kann also zu dem billigen Preise von 6 Mk. nur durch den Verlag bezogen werden, der in der Lage ist, zu prüfen, ob es sich um einen Fachangehörigen handelt.

Unsere Nachrichten Nr. 4 sind an alle Vereinsvorstände zum Versand gekommen. Wir bitten um Beachtung des sehr wichtigen Inhalts. In den Nachrichten sind die preisgekrönten Aufsätze zur Aufklärung der Uhrenkäufer abgedruckt.

Alle Geldsendungen für den Verband sind entweder an die Zentralkasse in Düsseldorf zu leisten oder auf unser Postscheckkonto in Leipzig Nr. 13953. Alle Zahlungen für Anzeigen oder Bezugsgelder für das Journal erbitten wir auf das Postscheckkonto Nr. 214 in Leipzig der Firma Wilhelm Knapp, Halle a. S.

Die Firma Julius Busse-Berlin sucht wieder alle möglichen Geschäftsleute zum Verkauf von Uhren usw. zu verleiten. Es genügt hier, wenn wir die bekannte Firma wieder einmal nennen. Dass ein Uhrmacher noch Kunde der Firma sein könnte, ist wohl nicht anzunehmen.

Höher geht's nimmer! Das „Volkskino“ (10 Pf.-Kino) in Gleiwitz verspricht jedem 1000. Besucher eine richtig gehende Uhr. Vor dem Eingang sind einige Stück dieser Kinouhren ausgestellt. Vielleicht stellt aber die Innung Gleiwitz Strafantrag wegen Veranstaltung einer unerlaubten Lotterie!

Unsere Eingabe gegen das Hausieren mit Grossuhren veröffentlichen wir in dieser Nummer. Wir haben die Eingabe auch von allen unseren Unterverbänden unterzeichnen lassen.

Dem deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag konnten wir noch einiges Material über den Verkauf von Uhren auf Jahrmärkten zur Verfügung stellen. Er hat eine Eingabe beschlossen, und wünschen wir der Eingabe guten Erfolg. Sollte uns noch Material zugehen, so wären wir dafür sehr dankbar.

Das Versandhaus Fischer & Escher-Berlin, über dessen Geschäftspolitik wir in der vorigen Nummer berichteten, droht unserem Schriftleiter mit Klage wegen Geschäftsschädigung und Anleitung zum Betrüge (!). Einige Kollegen teilten uns mit, dass sie die Schmucksachen erhalten hätten und — sprachlos gewesen wären. Sie haben den richtigen Weg gefunden und Strafantrag bei dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht Berlin wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt. Ferner wiesen sie darauf hin, dass hier Personen in grosser Zahl verleitet werden, einen heimlichen Warenhandel zu treiben, den sie natürlich weder anmelden noch versteuern.

Kollegen, benutzt unseren Arbeitsmarkt und werbet für Eure eigene Verbandszeitung!

Zum Mitfeiern und Mitfreuen. Die Herren Kollegen Carl Schnell und Wilhelm Fritz, beide in Güstrow, konnten vor kurzer Zeit ihr 25jähriges Geschäftsjubiläum feiern. Mit den befreundeten Kollegen übermitteln auch wir noch nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche!

Abgerufen. Vom Mecklenburger Verband erhalten wir die Trauernachricht, dass der überall beliebte Kollege Carl Zingelmann in Teterow nach einer Blinddarmoperation im Alter von 47 Jahren gestorben ist. Der Unterverband und der Zentralverband haben wieder einen Kollegen verloren, der ein warmes Herz hatte für unsere Gemeinschaftsarbeit. Sein Andenken bleibt bei uns in Ehren!

Kollegen! Sichert Eure Schaufenster und Läden! Die Zeit der Einbrüche ist da!

Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand des Zentralverbandes

der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.

Robert Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.

Wirtschaftliche Lage und Konkursergebnisse in der Uhrmacherei. [Nachdruck verboten.]

Immer weiter verbreitet sich in kaufmännischen Kreisen, in Industrie und Handel, die Ueberzeugung, dass die so oft geschmähte Statistik den untrüglichen Gradmesser für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bildet. Sie zeigt uns das Steigen und Fallen der Einfuhrziffern, weiter der Ausfuhrziffern zusammen mit dem Werte der Ein- und Ausfuhrmengen, die Kapitalserhöhungen bei den grossen Unternehmungen, die Gründungen mit Angabe des bei diesen Gründungen angelegten Kapitals usw. Neuerdings ist nun auch durch den Ausbau der Konkursstatistik eine wertvolle Grundlage für ein zutreffendes Urteil über die allgemeine Lage geschaffen worden, eine Statistik, die um so wertvoller erscheint, je eingehender sie studiert und auf ihre Einzelergebnisse hin nachgeprüft wird. Der Laie wird mit den Ziffern kaum viel anfangen können, wenn sie ihm nicht erläutert werden. Die Tatsache, dass im letzten Jahre die Uhrmacherei 158 Konkurse (dabei befinden sich allerdings einige Konkurse der Messindustrie, wobei es sich aber nicht um Zeitmessinstrumente, also Uhren, handelt) aufwies, ist zwar an sich interessant, kann aber ohne Beifügung von Einzelheiten nicht genügend gewürdigt werden. Das Kaiserliche Statistische Amt ermöglicht eine solche Würdigung durch Veröffentlichung der neuesten Konkursstatistik. Bevor deren Ergebnisse für die Uhrmacherei erörtert werden, seien (nach dem Vorwort der Statistik) die wichtigsten Bestimmungen und Grundbegriffe der Konkursstatistik mitgeteilt. In der Hauptsache sind die Bestimmungen unseren Lesern bekannt, eine kurze

Zusammenfassung, in Verbindung mit den weiteren Ausführungen, erscheint aber nicht überflüssig.

Das Konkursverfahren umfasst das gesamte, der Zwangsvollstreckung unterliegende, bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zurzeit der Eröffnung des Verfahrens gehört; dieses Vermögen wird die Konkursmasse genannt. Sie dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger. Das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschliesslich zuständig. In dem Eröffnungsbeschlusse wird zugleich ein Konkursverwalter ernannt, gegebenenfalls auch ein Gläubigerausschuss bestellt. Der Konkursverwalter nimmt das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz. Er sondert aus der Konkursmasse die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus, während er die Verwertung derjenigen Gegenstände, aus deren Erlös Hypotheken- und sonstige Pfandgläubiger abgesonderte Befriedigung verlangen können, den Berechtigten überlässt. Alle übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (Grundstücke, Gerechtigkeiten, bewegliche Sachen, Forderungen usw.) veräussert er, macht er zu Geld. Er ist berechtigt, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, an Stelle des Gemeinschuldners einzutreten, sie seinerseits vollständig zu erfüllen und dann auch von der anderen Seite Erfüllung zu verlangen; die Verpflichtungen des